

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2004

Ausgegeben und versendet am 29. Oktober 2004

32. Stück

61. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Oktober 2004, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

61. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Oktober 2004, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. November 2001, mit der eine Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 30/2002, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage bei der Aufzählung der Geschäfte der Landesamtsdirektion erhalten die Z 11 bis 39 die Ziffernbezeichnungen Z 12 bis 40. Die neue Z 11 lautet:

„11. Angelegenheiten der Wohnbauförderung“.

2. In der Anlage wird die Überschrift „Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit und Wohnbauförderung“ durch die Überschrift „Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport“ ersetzt.

3. In der Anlage bei der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport entfällt die Z 19 und die bisherigen Z 20 bis 41 erhalten die Ziffernbezeichnungen 19 bis 40.

Der Landeshauptmann:

Nießl

